

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 470 - 470

*Daubenspeck, Oberlandesgerichtsrath: Beiträge zur
Lehre vom Bergschaden*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die streitige Frage kann danach m. E. nur aus den allgemeinen Grundsätzen über die zeitliche Geltung der Gesetze, insbesondere nach den in dieser Beziehung in dem Gesetze von 1884 zum Ausdrucke gebrachten Prinzipien beantwortet werden. Künigel.

24.

Beiträge zur Lehre vom Bergschaden. Von Daubenspeck, Oberlandesgerichtsrath. Berlin 1885. Verlag von Franz Bahlen.

Die vorliegende Schrift lehnt sich an eine frühere Abhandlung desselben Herrn Verfassers an: Die Haftpflicht des Bergwerksbesizers aus der Beschädigung des Grundeigenthums nach Preussischem Recht — und verfolgt gleich dieser vorwiegend praktische Zwecke, nicht ohne in der historischen Entwicklung des Rechtsinstituts und in Zurückführung desselben auf allgemeine Rechtsprinzipien auch der Wissenschaft gebührend Rechnung zu tragen. Versucht die frühere Schrift eine systematische Darstellung der bezüglichen Rechtsmaterie in gedrängter Kürze zu geben, so zerfällt dagegen die vorliegende Schrift — welche neben dem preussischen Allgem. Berggesetz auch die Berggesetzgebung der übrigen deutschen Staaten sowie Oesterreichs in Betracht zieht, — in eine Reihe von Einzeldarstellungen, von denen die ersten allgemeinen Inhalts sind, die späteren mit speziellen Fragen von hervorragender praktischer Bedeutung insbesondere der Konkurrenz des Betriebes verschiedener Bergwerke bei der Schadenszufügung, der Wirkung eigenen Verschuldens des Grundbesizers, der Art der Ausgleichung der Beschädigung, — sich befassen. Lassen sich bei einer derartigen Anordnung des Stoffes Wiederholungen nicht immer vermeiden, so gestattet sie andererseits eine eingehendere Beleuchtung und erschöpfendere Behandlung einzelner besonders wichtiger und schwieriger Fragen, als dies in einer gedrängten systematischen Darstellung möglich ist.

Ueberall giebt der Herr Verfasser aus dem Schatz der eigenen Erfahrung werthvolle Fingerzeige für die Behandlung der Bergschadensprozesse, namentlich für die Erhebung und Würdigung des Gutachtenbeweises und erläutert dieselben durch dem praktischen Leben entnommene Beispiele.

Auch, wo den Rechtsansichten und Ausführungen des Herrn Verfassers nicht unbedingt beigepflichtet werden kann, müssen dieselben als durchaus beachtenswerth anerkannt werden. Letzteres gilt namentlich auch von der Polemik gegen das Reichsgericht (Entscheidungen Bd. 11 S. 334), betreffend die Auslegung des § 150 des Allgem. Berg-Ges. (S. 84 ff.). Alles in Allem ist dem Büchlein eine weite Verbreitung und Beachtung in juristischen Kreisen sowohl, als unter den zu Schiedsrichtern oder Sachverständigen berufenen Technikern zu wünschen. Es erscheint wohl geeignet, auf die sachgemäße Gestaltung, insbesondere die wünschenswerthe Vereinfachung und Abkürzung der bezüglichen Prozesse einen wohlthätigen Einfluß zu üben. B.